

Filmabkommen Österreich – Schweiz

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

Zeitgerechtes Ansuchen

Die **beiden** Gemeinschaftsproduzenten müssen **spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung IK/2
Stubenring 1
A-1011 Wien

Sachbearbeiter: Sabine Hochrieser
E-Mail: sabine.hochrieser@bmwa.gv.at
Fax: +43 1 711 00 93 2064

In der Schweiz: Bundesamt für Kultur/Sektion Film
z.H. Hrn. Sektionsleiter Nicolas Bideau
Hallwylstraße 15
CH-3003 Bern

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an Sachbearbeiter oder presseabteilung@bmwa.gv.at

Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

- Gemeinschaftsproduktionsvertrag** (Vorbehalt bezüglich Anerkennung zulässig)
- Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
- Regelung über die Beteiligung aller Hersteller an etwaigen Mehrkosten (die Beteiligung des Minderheitsproduzenten kann auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden)
- Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films
- Detaillierter **Finanzierungsplan**
- Übersicht über den **technischen Beitrag** aller beteiligten Produzenten



- Terminplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- Herstellung des Einvernehmens zwischen den beiden Behörden
- Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation der Produzenten
- Der **künstlerische und technische Beitrag** jedes Koproduzenten soll seinem **finanziellen** Beitrag entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen muss mindestens der finanziellen Beteiligung entsprechen)
- Die **Atelieraufnahmen** sind – sofern die Voraussetzungen gegeben sind - in österreichischen oder Schweizer Ateliers durchzuführen
- Kopierarbeiten und Tonverarbeitung** haben nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen in Österreich bzw. der Schweiz zu erfolgen
- Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:
 - Für *Österreich*: Österreichische Staatsbürgerschaft oder Berechtigung zum ständigen Aufenthalt und Berechtigung zur Arbeitsaufnahme.
 - Für die *Schweiz*: Schweizerische Nationalität oder ständiger Wohnsitz in der Schweiz
- Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
 - 20 %
- Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Bild- und Ton-Originalausgangsmaterials
- Die **Einnahmen** sind entsprechend der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten aufzuteilen
- Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen (nach Vorliegen der **vollständigen** Unterlagen)
- Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen mit
- Titelvor- bzw. Nachspann und Werbematerial müssen auf das Vorliegen einer Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Staaten hinweisen

